



## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfe mit der Stadt Bad Schwartau

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.03.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte „Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau über die Unterstützung bei bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau“ abzuschließen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

1.300 – Recht  
Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Im Zuge der Neuorganisation des Brandschutzes in der Stadt Bad Schwartau wurde von dort festgestellt, dass vereinzelte Randgebiete des Bad Schwartauer Stadtgebietes nicht innerhalb der anzustrebenden Hilfsfrist von der Feuerwehr Bad Schwartau erreicht werden können. Aufgrund der an das Lübecker Stadtgebiet angrenzenden Lage, verbunden mit der

räumlichen Nähe zur Feuerwache 1 der Lübecker Berufsfeuerwehr, ist auf Wunsch der Stadt Bad Schwartau beabsichtigt, mittels der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung bei bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe die Einsatzleitstelle der Hansestadt Lübeck parallel mit der Feuerwehr Bad Schwartau zu alarmieren. Die betroffenen Gebiete der Stadt Bad Schwartau sind der als Anlage 1 zur Vereinbarung beigefügten Planskizze zu entnehmen (entspricht Anlage 2 dieser Vorlage). Die Einsatzarten, zu denen die Feuerwehr Lübeck alarmiert werden soll, ergeben sich aus den in den Anlagen 2 und 3 der Vereinbarung festgelegten Einsatzstichworten und deren Erläuterungen (entsprechen Anlagen 3 und 4 dieser Vorlage).

Die mit der Vereinbarung zu treffenden Regelungen entsprechen inhaltlich weitgehend den in § 21 des „Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren“ (Brandschutzgesetz) festgelegten Regelungen für eine gemeindeübergreifende Hilfe. Die Vereinbarung sieht im § 2 insbesondere auch vor, dass die Feuerwehr Lübeck nur dann die in der Vereinbarung aufgeführten Einsatzmittel entsendet, wenn diese zum Zeitpunkt der Alarmierung auch einsatzbereit sind.

Zusätzliche Kosten, die die gesetzlichen Regelungen zur gemeindeübergreifenden Hilfe übersteigen, entstehen nicht bzw. sind von der Stadt Bad Schwartau in besonderen Einzelfällen zu erstatten.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Entwurf der Vereinbarung mit der Stadt Bad Schwartau

Anlage 2 – Planskizze des betroffenen Bad Schwartauer Gebietes (Anl. 1 d. Vereinbarung)

Anlage 3 – Einsatzstichworte (Anl. 2 der Vereinbarung)

Anlage 4 – Erläuterungen zu den Einsatzstichworten (Anl. 3 der Vereinbarung)

Senator Bernd Möller

## **Entwurf**

### **VEREINBARUNG**

**zwischen**

**der Hansestadt Lübeck, Feuerwehr, vertreten durch .....**

**und**

**der Stadt Bad Schwartau, vertreten durch....**

**über**

**die Unterstützung bei bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes  
und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein**

**auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau**

### **§ 1**

#### **Vorbemerkung**

1. Die Stadt Bad Schwartau verfügt über Freiwillige Feuerwehren, die den Brandschutz im Stadtgebiet sicherstellen und öffentlich anerkannt sind.
2. Mit Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Stadt Bad Schwartau wurde festgestellt, dass vereinzelte Randgebiete des Stadtgebietes nicht innerhalb der anzustrebenden Hilfsfrist erreicht werden können.  
Die räumliche Ausdehnung und Abgrenzung des abzudeckenden Gebietes im Sinne dieser Vereinbarung ist dargestellt und gekennzeichnet in der Planskizze, die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genommen wird.
3. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer höchstmöglichen Effizienz und Sicherung von kürzest möglichen Hilfszeiten für bestimmte Brand- und Hilfeleistungseinsätze im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 BrSchG auf dem Gebiet der Stadt Bad Schwartau wird die Feuerwehr der benachbarten Hansestadt Lübeck die Feuerwehr der Stadt Bad Schwartau bei der Durchführung von bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach den Regelungen des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG) nach Maßgabe der folgenden Regelungen unterstützen (gemeindeübergreifende Hilfestellung). Die vollumfängliche Zuständigkeit der Stadt Bad Schwartau nach dem BrSchG auch für das in dieser Vereinbarung genannte Gebiet bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Einsatz der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck**

Im Falle der Erforderlichkeit von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes oder von Technischer Hilfe entsprechend den Einsatzstichworten nach Anlage 2 mit den dazu vorhandenen Erläuterungen nach Anlage 3 auf dem in den in der Anlage 1 beschriebenen Teilgebiet der Stadt Bad Schwartau entsendet die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck einen Löschzug (drei Fahrzeuge mit Besatzung) der Wache 1

nebst Einsatzleitdienst (ein Einsatzleiter mit Führungsassistent) der Berufsfeuerwehr, sofern diese im Ausrückebezirk der Feuerwache 1 zum Zeitpunkt der Alarmierung einsatzbereit sind.

Bei fehlender Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen des Löschzuges oder des Einsatzleitdienstes wird nur entsandt, was einsatzbereit ist, bei fehlendem Löschzug entfällt auch der Einsatzleitdienst.

Bei gemeinsamem Einsatz der Berufsfeuerwehr Lübeck und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen

### **§ 3 Alarmierung**

1. Die Stadt Bad Schwartau verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass im Fall eines Einsatzes auf dem bezeichneten Gebiet der Stadt Bad Schwartau, der Maßnahmen nach § 2 erforderlich macht, die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck durch die Integrierte Regionalleitstelle Süd parallel zu den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau alarmiert wird.
2. Die Einsatzstichworte der Integrierten Regionalleitstelle Süd, die für das bezeichnete Gebiet zu einer Alarmierung der Feuerwehr Lübeck führen, sind in der Anlage 2 enthalten und ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung. Die jeweils korrespondierenden Einsatzstichworte der Einsatzleitstelle der Feuerwehr Lübeck sind darin gegenüber gestellt. Die Stadt Bad Schwartau verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Integrierte Regionalleitstelle Süd bei der Alarmierung die Einsatzstichworte der Einsatzleitstelle der Feuerwehr Lübeck verwendet.
3. Das Einhalten einer bestimmte Hilfsfrist wird nicht garantiert.

### **§ 4 Kosten**

1. Für Einsätze des abwehrenden Brandschutzes sowie der Technischen Hilfe auf dem bezeichneten Gebiet der Stadt Bad Schwartau verzichtet die Hansestadt Lübeck auf den Ersatz oder die Erstattung eigener Kosten der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte.
2. Für Verbrauchsmittel (z. B. Schaumbildner oder Ölbindemittel) wird der Wiederbeschaffungswert ersetzt. Die Hansestadt Lübeck erstellt dazu jeweils Rechnungen.
3. Von der Hansestadt Lübeck veranlasste Auslagen sind von der Stadt Bad Schwartau zu erstatten.
4. Im Übrigen gilt § 29 Abs. 4 BrSchG sinngemäß.

### **§ 5 Haftung**

Die Parteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen. Versichert sind Drittschäden und Schäden an den eingesetzten Fahrzeugen. Nicht versichert sind Schäden, die sich die Parteien gegenseitig an sonstigen Gegenständen zufügen. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung anstreben.

## **§ 6 Sonstige Verpflichtungen**

Die Stadt Bad Schwartau stellt mit Abschluss der Vereinbarung Karten- und Informationsmaterial (z. B. insbesondere Löschwassereinrichtungen) über das abzudeckende Gemeindegebiet und ggf. über besondere Einzelobjekte (Risiko-Objekte/Gefährdungsanalyse u. ä.) zur Verfügung. Die Stadt Bad Schwartau ist verpflichtet, diese jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten und die Hansestadt Lübeck unverzüglich über Änderungen zu informieren.

Sofern sich die Einsatzstichworte der Feuerwehr Lübeck ändern, wird die Stadt Bad Schwartau unverzüglich darüber informiert.

## **§ 8 Laufzeit/Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am .....in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

## **§ 9 Vertragsanpassung/ Sonstiges**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

....

Lübeck,

Bad Schwartau,

HANSESTADT LÜBECK

STADT BAD SCHWARTAU

**Anlagen 1, 2 und 3**



## Anlage 2

Zur Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau vom \_\_\_\_\_.

**Gegenüberstellung bestimmter Einsatzstichworte der für die Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau zuständigen Integrierten Regionalleitstelle Süd (IRLS) und der Leitstelle Lübeck**

### **Alarmstichworte IRLS Süd**

1. B 03 Feuer mittel
2. B 04 Feuer mittel Y
3. B 05 Feuer groß
4. B 05 Feuer groß Y
5. H 09 Gasgeruch
6. H 13 Person im Wasser
7. H 14 Person droht zu springen
8. H 15 Techn. Hilfe kl. Umfangs
9. H 16 Techn. Hilfe gr. Umfangs
10. H 17 Schwere techn. Rettung

### **Alarmstichworte Leitstelle Lübeck**

- B 1
- B MiG 1
- B 3
- B MiG 2
- H Gasausströmung
- H Person im Wasser
- H Person springt
- H Person eingeklemmt/verschüttet
- H Person eingeklemmt/verschüttet
- H Person eingeklemmt/verschüttet
- B Flugzeug 1 und 2

### Anlage 3

Zur Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau vom \_\_\_\_\_

#### **Erläuterungen/Beispielsituationen zu den in der Anlage 1 bestimmten Einsatzstichworten der Integrierten Regionalleitstelle Süd (IRLS)**

1. B 03 Feuer mittel

Flächenbrand mittel/groß, Heizungs-, Keller-, Küchenbrand, Wohnungs-, Zimmerbrand, Schornsteinbrand, Laubenbrand, LKW-Brand, starke Rauchentwicklung, Verpuffung

2. B 04 Feuer mittel Y

Siehe B 03 mit betroffenen/vermissten Personen

3. B 05 Feuer groß

Gebäude-, Dachstuhlbrand, Industrie-, Lagerhallenbrand, Druckgasbehälter, Explosion, Bauernhof-, Tankstellenbrand

4. B 06 Feuer groß Y

Siehe B 05 mit betroffenen/vermissten Personen, Alten-, Pflegeheimbrand, Gaststätten-, Kinobrand, Krankenhausbrand, Schul-, Ausbildungsstättenbrand, Kindergartenbrand, Hotel-, Hochhausbrand, Kaufhaus-, Supermarktbrand

5. H 09 Gasgeruch

Gasgeruch, Gasaustritt ohne/mit Brand, Baggerschaden an Gasleitung

6. H 13 Person im Wasser

Person im Wasser/Eis, KFZ im Wasser/Eis, Ertrinkungs-, Taucher-, Bootsunfall

7. H 14 Person droht zu springen

Person droht zu springen, Suizidversuch Sprung, Anforderung Sprungretter

8. H 15 Technische Hilfe kleinen Umfangs

Verkehrsunfall/Betriebsunfall mit eingeklemmter Person, Verkehrsunfall mit einem PKW, Einsturz Grube/Schacht

9. H 16 Technische Hilfe großen Umfangs

Verkehrsunfall mit mehreren eingeklemmten Personen, Betriebsunfall mit mehreren eingeklemmten Personen, Einsturz Gebäude/-teile mit eingeklemmten/verschütteten Personen, Verkehrsunfall mit mehreren PKW

10. H 17 Schwere technische Rettung

Massenunfall VU/BAB, Unfall mit Reisebus/LKW, Sportmaschinenunfall/-brand, Hubschrauberunfall/-brand, Flugzeugunfall/-brand, Luftfahrzeugabsturz auf Wohnbebauung